



Kanton Zürich
Baudirektion
AWEL/SBS

Erfahrungen ausserhalb des Waldes



18. Mai 2016

Strategie der Schweiz zu invasiven gebietsfremden Arten

Beilage zum Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 13.3636 «Stopp der Ausbreitung von invasiven gebietsfremden Arten» von Nationalrat Karl Vogler vom 21.06.2013

18. Mai 2016



The collage consists of three overlapping document covers:

- Top-left cover:** A blue and white cover with the text "Invasive gebietsfremde Arten Grundlagen der Massnahmen zum Massnahmenplan". It features a photograph of a field with yellow flowers.
- Middle cover:** A white cover with the text "Neobiota-Strategie". It features a logo with three stars and the text "KANTON AARGAU".
- Bottom-right cover:** A white cover with the text "Invasive gebietsfremde Organismen Strategie und Umsetzungskonzept Zusammenfassender Bericht". It features a grid of photographs showing various plants and a ladybug. The text "KANTON URI" and "GESUNDHEITS-, SOZIAL- UND UMWELTDIREKTION" is at the top. The date "Aldorf, Februar 2012" is at the bottom.

Bundesstrategie bildet Rahmen für kantonale Strategien / Massnahmenpläne etc.

BEKÄMPFUNG

GRUNDLAGEN

PRÄVENTION

STRATEGIE Invasive gebietsfremde Arten

MONITORING/CONTROLLING
– Erfolgskontrolle
– Anpassung der Datengrundlagen und der Zielvorgaben

BEKÄMPFEN
– Artsspezifische Bekämpfungsstrategien
– Vollzugskontrolle

VORBEUGEN
– Sensibilisierung
– Vorsorge
– Vollzugskontrolle

GRUNDLAGEN BEREITSTELLEN
– Wissenschaftliche Grundlagen
– Internationale Kooperation
– Harmonisierung / Anpassung Gesetzesgrundlagen

HANDELN KOORDINIEREN
– Priorisierung der Arten
– Koordination der Akteure
– Erfahrungsaustausch

VERBESSERT LAUFEND ...

HANDELN WIRD SYSTEMATISCH AUSGEWERTET UND FLIESST EIN IN ...

DIENT ALS GRUNDLAGE FÜR...

LEGT ARTSPEZIFISCH FEST OB ...

Prävention

1. Minderung des beabsichtigten und unbeabsichtigten Einschleppens von Neobiota
2. Eindämmung der Weiterverbreitung von Neobiota an neue Standorte
3. Vermehrter Einsatz einheimischer Arten bei Begrünungen
4. Zwischenbegrünungen und aktive Etablierung der Zielvegetation bei Renaturierungen und Tiefbauten

Bekämpfung

5. Systematische Bekämpfung einzelner Neobiotaarten hoher Schädlichkeit
6. Stoppen der exponentiellen Ausbreitung kritischer Arten
7. Tilgung lokaler Vorkommen mit Hilfe eines Neobiota-Piketts und einer Grünwehr
8. Gezielte Freihaltung ökologisch sensibler und wertvoller Gebiete
9. Gebietsbekämpfung in einer oder zwei Geländekammern (Pilotprojekte)

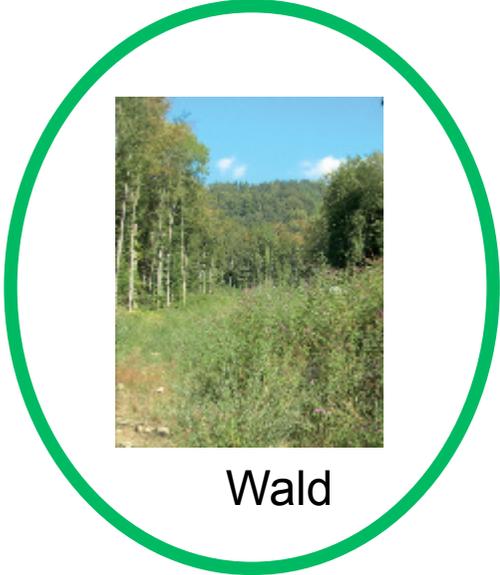
Grundlagen

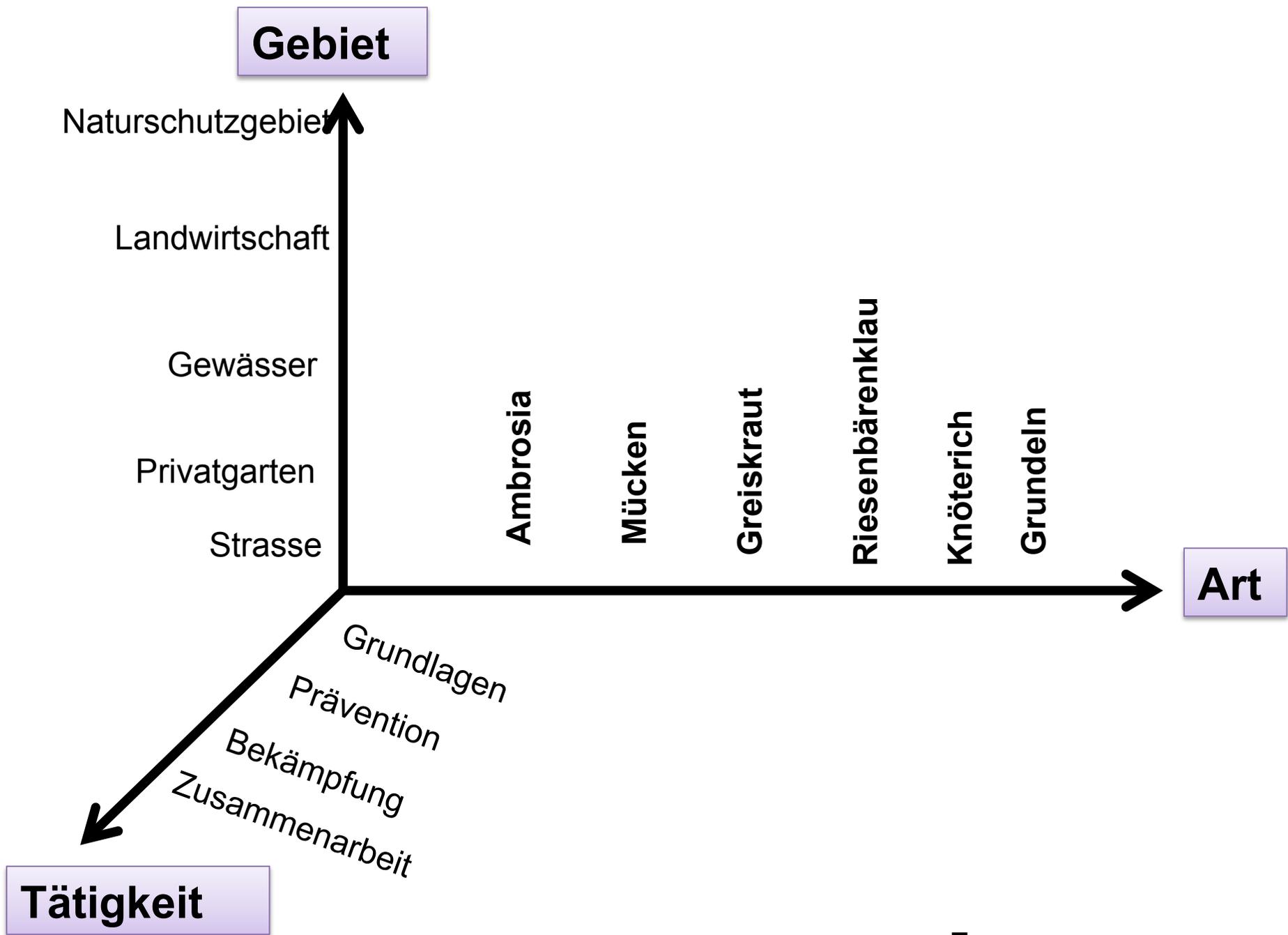
10. Ergänzung und Weiterentwicklung der GIS-Systeme
11. Verfeinerung von Neophyten-Strategien einzelner Arten
12. Adaption nationaler Neozoen-Strategien auf die Bedürfnisse des Kantons ZH
13. Erarbeitung einer Strategie «Aquatische Neobiota» am Beispiel des Pfäffikersees
14. Etablierung von neuen Instrumenten zur Risikoanalyse

Zusammenarbeit und Internes

15. Überkantonale und nationale Harmonisierung des Vollzugs durch Arbeitsgruppe invasive gebietsfremde Organismen und Koordinationsplattform Neobiota
16. Weiterführung der kantonsinternen Plattform Neobiota
17. Unterstützung der Gemeinden mit Bezirks-Neobiotaseminaren und Konzeptvorlagen
18. Prüfung und Anpassung rechtlicher Grundlagen
19. Information und Einbezug weiterer Anspruchsgruppen

Ausserhalb Wald: was ist das?

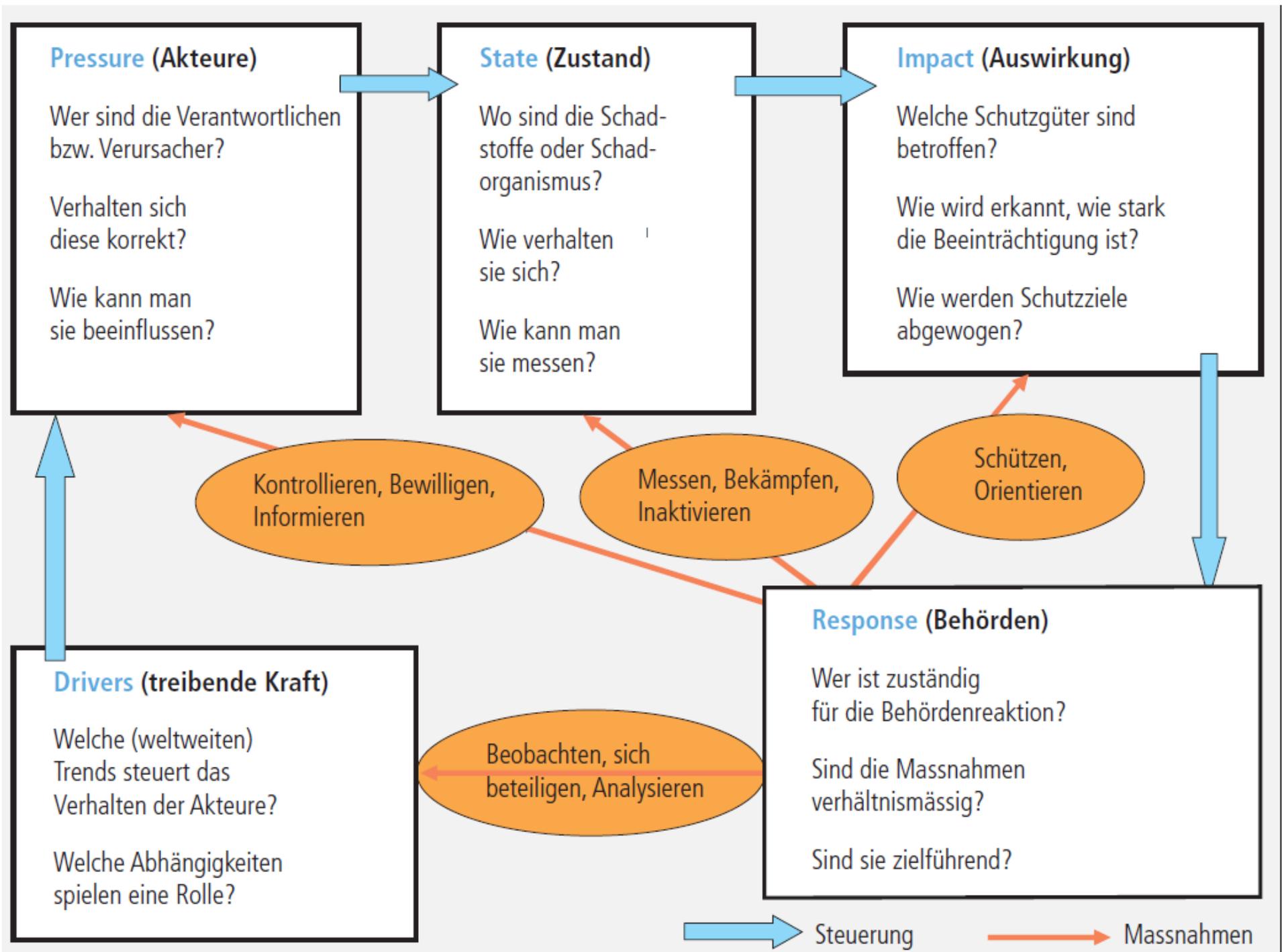




Erfahrung 1:

Striktes Anwenden der DPSIR-Modells in der Planung hat sich sehr bewährt.

- > bringt Klarheit ins Denken
- > Fokussiert auf Schäden/Schutzgüter statt auf Paragraphen
- > Beugt polemischen Angriffen vor ‚ihr seid ja nur gegen Ausländer‘
- > ist die Basis jeder Güterabwägung
- > hilft beim Lösen von Schutzgutkonflikten zwischen Behörden
- > ist etabliert



Erfahrung 2:

Schutzgüter müssen identifiziert und priorisiert sein

Keine übermäßige Beeinträchtigung
von wichtigen Schutzgütern durch
Neobiota.

Als Schutzgüter gelten:

1. Gesundheit von Mensch und Tier
2. Vielfalt von Arten und Lebensräumen
3. land- und forstwirtschaftliche Produktion
4. Auslagen der Unterhaltsdienste
(keine ausufernden Neobiota-bedingten
Kostensteigerungen)
5. Infrastrukturanlagen
6. privates Eigentum
7. Wohlbefinden und Erholung

Beispiel Greiskraut:

Verkehrswege
Landwirtschaft
Lebensmittel
Menschliche Gesundheit



Erfahrung 3:

Prävention zuerst



- > Knöterich- und Essigbaumaushub sind als biologische Belastungen rechtlich den chemischen Belastungen gleichgesetzt (BVV-Änderung)
- > Bei Knöti auf Baugrund kommt jedes Gesuch automatisch zu den Altlastenbehörden. Ein Altlastenberater begleitet Entsorgung
- > Auflagen in jedem UVP, Gestaltungsplan, Konzession, Festsetzung etc.
- > Musterreglement für Grünabfuhr besagt, dass Neophyten gratis sind
- > Präzedenzfälle schaffen (Wir liessen vor Jahren mal 500 m³ wieder ausgraben, davon spricht man in der Branche noch heute)



Stadt/Gemeinde

Baugesuch

Baugesuchsnummer Gemeinde

Bitte das ausgefüllte Formular in genügender Anzahl mit allen erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einreichen.
Für die Städte Winterthur und Zürich sind deren städtespezifischen Formulare zu verwenden. Die Wegleitung zum Baugesuch erhalten Sie bei der Gemeinde oder kann unter www.baugesuche.zh.ch bezogen werden.

Gemeinde auszuwählen

Eingang Baugesuch	BVV-Ziffer				
Baugesuch vollständig	Kantonale Fachstelle				
Publikation	Verfahren				
Ablauf Publikationsfrist	<input type="checkbox"/> Ordentliches Verfahren	<input type="checkbox"/> Anzeigeverfahren			
Baurechtlicher Entscheid	Vorentscheid <input type="checkbox"/> mit Drittverbindlichkeit	<input type="checkbox"/> ohne Drittverbindlichkeit			

strasse, strasse mit überkommunaler bedeutung in zürich oder winterthur, Eisenbahnanlage
-> Zusatzformulare «Lärmsituation und Lärmschutz» sowie «Lärmschutz und überw. Interessen»

Belastete Standorte (Altlasten)	<input type="checkbox"/> im Perimeter gemäss Kataster belasteter Standorte oder mit biologischen Belastungen (Neobiota) -> Zusatzformular «Belastete Standorte und Altlasten»	1.7/1.7.2
Wald	<input type="checkbox"/> innerhalb einer Waldabstandslinie oder näher als 15 m von der Waldgrenze <input type="checkbox"/> im Waldareal -> Unterlagen gemäss vorgängiger Kontaktnahme/Angaben Kreisforstmeister	1.3 1.2.2
Natur-/Heimatschutz	<input type="checkbox"/> kommunales Schutzobjekt oder inventar (Ortsbild, Denkmal, oder <input type="checkbox"/> überkommunales Ortsbild <input type="checkbox"/> überkommunales Landschaftsschutz	1.4ff

Erfahrung 4

Bekämpfung nur, wenn Ziel klar und Ressourcen vorhanden

-> 1-2 mal pro Jahr Knöterich schneiden bringt wenig

-> Springkrautbekämpfung nur, wenn sichergestellt, dass über mehrere Jahre so intensiv gearbeitet werden kann, dass keine neuen Samen entstehen.

-> Einbezug der Nachbarn wichtig



Erfahrung 5

Vor Ort zusammenkommen, Lage beurteilen und Details der Bekämpfung gemeinsam besprechen

- > Neopyhten wachsen typischerweise entlang von Zuständigkeitsgrenzen.
- > Unterhaltsdienste sollten bei der Erstellung ihrer Arbeitsrapporte die Möglichkeit haben, den Aufwand für die Neophytenbekämpfung gesondert zu erfassen. Für Transparenz und Budgetierung entscheidend.
- > Noch wichtiger als zu wissen, wo die Neophytenstandorte in einer Gemeinde sind, ist zu wissen, wo es noch keine hat!
- > Diese Abwesenheit ist in den Plänen festzuhalten (abgesucht und nichts gefunden, nach Arten unterschieden)

Erfahrung 6

Bei Neufunden oder Neumeldungen: Sofort handeln

- > Invasive Neobiota verhalten sich tatsächlich invasiv. Wenn man nichts macht, wuchert es bald.
- > Es ist nichts so günstig wie das sofortige Handeln.
- > Grundeigentümer / Bewirtschafter schriftlich auffordern, diese Erstbestände zu entfernen. (incl. Photodokumentation, wo es wieviel hat und wo noch nicht, für spätere Schadenersatzforderungen)



Erfahrung 7

Bekämpfungspflicht nach Art. 52 greift zwar nicht überall, ist aber sehr nützlich

Art. 52 Bekämpfung

¹ Treten Organismen auf, die Menschen, Tiere oder die Umwelt schädigen oder die biologische Vielfalt oder deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigen könnten, so ordnen die Kantone die erforderlichen Massnahmen zur Bekämpfung und, soweit erforderlich und sinnvoll, zur künftigen Verhinderung ihres Auftretens an.

- > im Einzelfall bei einer Art an einem bestimmten Standort immer möglich, falls konkret ein Schutzgut nach Art. 52 gefährdet
- > Falls der Kanton eine Strategie hat, gilt es für alle entsprechenden Arten an allen Standorten für alle Grundeigentümer.

Vorgehen ZH beim Greiskraut

Alle Unterhaltsdienste von Gemeinden, Kanton und Bund wurden aufgefordert, die auf ihrem Grund wachsenden *S. inaequidens* zu tilgen.

Den Neobiotaverantwortlichen in den Gemeinden wurde empfohlen, private Grundeigentümer mit Greiskraut anzusprechen und über die Bekämpfungspflicht zu orientieren.

Sie können den Grundeigentümern Fristen setzen und darüber informieren, dass, dass die kantonale Umweltbehörde die Entfernung der Pflanze anordnen kann, wenn sie es jetzt nicht freiwillig machen.

Verfahren ZH:

- Wir schreiben (wenn die Gemeinde nicht mehr weiterkommt) einen Aufforderungsbrief mit Frist
- Nachher kommt rekursfähige Verfügung (kostenpflichtig) mit Androhung einer Ersatzvornahme

(Mussten wir bisher noch nie machen, gute Info reicht in der Regel aus)

AGIN



Arbeitsgruppe invasive Neobiota

